



An das  
Finanzamt Wien 1/23  
Marxergasse 4  
1030 Wien

## Antrag auf Zulassung zur Sonderausgaben-Datenübermittlung in FinanzOnline

### Beachten Sie bitte:

Die Sonderausgabendaten-Übermittlungsverordnung, BGBl II Nr. 289/2016, sieht vor, dass bestimmte übermittlungspflichtige Organisationen vom Finanzamt Wien 1/23 auf Grund eines Antrages zur Datenübermittlung in FinanzOnline zugelassen werden (§ 10 Abs. 1 Z 2 der Verordnung). Diese Maßnahme

- dient zur Prüfung, ob die **Organisation steuerlich begünstigt** ist und damit in der Folge auch zur Datenübermittlung verpflichtet ist;
- stellt im Interesse der betroffenen Bürgerin/des betroffenen Bürgers sicher, dass die hohen gesetzlichen Anforderungen des **Datenschutzrechtes** gewahrt sind, weil nur eine zugelassene Organisation einen Zugang zum Stammzahlenregister für die Ermittlung des verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichens Steuern Abgaben (vbPK SA) des Zahlers erhält;
- bildet die Grundlage dafür, dass die zugelassene Organisation auf der **Homepage des Bundesministeriums für Finanzen** als begünstigte Organisation ausgewiesen wird, sodass sich Bürgerinnen/Bürger darüber informieren können.

Das Finanzamt Wien 1/23 entscheidet über diesen Antrag mit einem Bescheid.

Folgende Informationen sind für die Zulassung erforderlich:

<b>Antragstellerin/Antragsteller</b>	
Bezeichnung	
Adresse	
Abgabenkontonummer (wenn vorhanden)	Telefonnummer
<b>Gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter der Antragstellerin/des Antragstellers</b>	
Name	
Anschrift	
Telefonnummer	
<b>Ansprechperson für das Finanzamt</b>	
Name	
Anschrift	
Telefonnummer	

BITTE DIESES FELD  
NICHT BESCHRIFTEN

<b>FinanzOnline-Zugang</b> (Zutreffendes bitte jedenfalls ankreuzen)	
A) FinanzOnline-Zugang <b>ist bereits vorhanden</b> Ist bereits ein FinanzOnline-Zugang vorhanden, brauchen Sie diesbezüglich nichts weiter zu veranlassen.	<input type="checkbox"/> ja
B) FinanzOnline-Zugang <b>ist noch nicht vorhanden</b> <b>Beachten sie bitte:</b> Ist ein FinanzOnline-Zugang noch nicht vorhanden, ist es erforderlich, dass <b>ZUSÄTZLICH</b> zu diesem Formular das Formular <b>FON 1</b> ausgefüllt wird. Das ist erforderlich, weil die Teilnahme/der Zugang zu FinanzOnline strengen rechtlichen Regelungen unterliegt, um Datenmissbrauch auszuschließen. Sie finden das Formular <b>FON 1</b> auf der Homepage des BMF (bmf.gv.at) unter „Formulare“. Sie können dieses Formular diesem Antrag beilegen. Andernfalls können Sie das Formular FON 1 bei jedem Finanzamt in Österreich – unabhängig von diesem Antrag – einbringen.	<input type="checkbox"/> ja
Formular FON 1 liegt diesem Antrag bei	<input type="checkbox"/> ja
Formular FON 1 liegt diesem Antrag nicht bei und wird bei einem anderen Finanzamt eingereicht	<input type="checkbox"/> ja
<b>Wichtiger Hinweis:</b> Die FinanzOnline-Zugangskennungen werden dem vertretungsbefugten Organ der Organisation mit <b>RSa-Brief</b> zugestellt, sofern die Beantragung nicht persönlich beim Finanzamt erfolgt. <b>Beachten Sie bitte:</b> Die Entgegennahme des RSa-Briefes ist <b>unbedingt erforderlich</b> , da sonst eine Datenübermittlung nicht durchgeführt werden kann.	

www.bmf.gv.at





**C) Dienstleister** (Zutreffendenfalls ausfüllen)

Erfolgt die Datenübermittlung betreffend Sonderausgaben durch einen Dienstleister, geben sie bitte diesen bekannt. Bitte beachten Sie die Punkte A) und B) auch für den Dienstleister; ein FinanzOnline-Zugang ist für die Datenübermittlung erforderlich.

**Dienstleister**

Bezeichnung

Adresse

Abgabenkontonummer (wenn vorhanden)

Telefonnummer

**Ansprechperson des Dienstleisters für das Finanzamt**

Name

Telefonnummer

**Begründung:**

**Beachten Sie bitte:**

- Sofern sich die Spendenbegünstigung bereits aus dem Status der Einrichtung ergibt und an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft ist, bedarf es keiner Begründung. Dies betrifft zB Universitäten, deren Fakultäten bzw. Institute.
- Sofern die Spendenbegünstigung einer Einrichtung gesetzlich an zusätzliche Voraussetzungen gebunden ist, ist das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu begründen. Dies betrifft zB Privatmuseen von überregionaler Bedeutung. Sollte der Platz für die Begründung nicht ausreichen, verwenden Sie bitte eine gesonderte Beilage.
- Jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die auf die Zulassung zur Datenübermittlung von Einfluss ist, ist dem Finanzamt 1/23 zu melden (zB wenn ein Museum geschlossen wird).

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Datum, Unterschrift

